

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die nachfolgenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Dienstleistungen der Sven Schümann Werbetchnik - im folgenden SWT genannt - und zwar auch dann, wenn entgegenstehende, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden vorhanden sind. Abweichende, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt worden ist. Die Entgegennahme der Leistung der SWT gilt als Anerkennung der nachfolgenden Bedingungen.

2. Angebote der SWT sind freibleibend. Sie gelten erst als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Sind zwischen Angebotsabgabe und Bestelleingang Preis- oder Kostensteigerungen eingetreten, sind wir zu einer Preiskorrektur berechtigt. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen und alle von der SWT vereinbarungsgemäß zu verauslagenden Kosten gehen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Fracht und Versicherungskosten sowie die Kosten für Entsorgung, Um- und Verkaufsverpackung. Diese werden auf Anfrage mitgeteilt, soweit sie nicht im Angebot enthalten sind.

3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab dem Sitz der SWT auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und zwar an die Adresse des Auftraggebers. Eine abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

4. Der Kaufpreis oder die Vergütung ist spätestens nach 14 Tagen ab dem Datum der Rechnung ohne Abzug fällig, es sei denn es besteht eine anderweitige, schriftliche Vereinbarung. Eine Berechtigung des Auftraggebers zur Aufrechnung, zum Rückbehalt oder Minderung besteht nur mit rechtskräftig festgestellten oder nicht bestrittenen Forderungen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren. Bei Zahlungsverzug ist die SWT berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen und zwar gegenüber Verbrauchern i.S.d. BGB in Höhe von mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern i. S. d. BGB in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ein höherer Verzugschaden bleibt vorbehalten.

5. Alle Aufträge werden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber gelieferten Daten bzw. Vorlagen ausgeführt. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen etc.; dieses gilt insbesondere auch für Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler usw. es sei denn, dass diese durch die SWT zu vertreten sind. Werden Daten in elektronischer Form übersandt hat der Auftraggeber vor der Übersendung jeweils den neuesten, technischen Stand entsprechende Schutzprogrammen für Computerviren und dergleichen einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die SWT haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den Verlust oder die Beschädigung von Datenträgern. Es sind daher grundsätzlich nur Kopien an die SWT zu liefern. Bei Anlieferung einer Kundenvorlage verpflichtet sich die SWT, diese bestmöglich zu reproduzieren, geringe Abweichung in Darstellung und Farbe, bedingt durch die technischen Möglichkeiten mit Digitaldruck sowie den unterschiedlichen Farbausfall bei unterschiedlichen Grundmaterialien werden vorbehalten. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen wie z. B. Dateien, Skizzen usw. sind durch den Auftraggeber auf eine eventuelle Verletzung von Eigentums- oder Urheberrechten Dritter hin zu überprüfen. Die Nutzung solcher Vorlagen durch die SWT erfolgt hierbei auf Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet alleine und ausschließlich, sofern durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber versichert, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und/oder Reproduktionsrechte von eingereichten Unterlagen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich die SWT von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Rechtsverletzung freizustellen.

6. Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht, die Vertragsgemäßheit der Leistung oder Lieferung, gegebenenfalls auch der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, das heißt spätestens binnen 3 Arbeitstagen, schriftlich anzuzeigen. Bei einem durch die SWT zu vertretenen Mangel der gelieferten Sache ist die SWT nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzleistung (auch mehrfach) berechtigt. Ersatzansprüche gegen die SWT sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Die Haftung ist - soweit gesetzlich zugelassen - auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden an gelieferten Gegenständen Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommen ist die Haftung und/oder Gewährleistung durch die SWT ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass die Veränderungen für den Fehler oder Schaden nicht ursächlich war.

7. Speziell für den Auftraggeber angefertigte Zeichnungen, Darstellungen oder Entwürfe bleiben in jedem Fall das Eigentum der SWT, auch wenn der Besteller dafür einen Kostenanteil geleistet hat. Bei Folgeaufträgen stehen diese die Zeichnungen, Darstellungen oder Entwürfe den Kunden ohne Berechnung wieder zur Verfügung. Speziell für den Auftraggeber angefertigte Zeichnungen, Darstellungen oder Entwürfe dürften Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die SWT behält sich insofern sämtliche Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Eine Übertragung des Copyright kann mit dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt schriftlich vereinbart werden. Die Rechte gehen in diesem Fall erst mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

8. Der Auftraggeber akzeptiert Maßdifferenzen innerhalb der branchenüblichen Toleranz von +/-2%. Dieses gilt insbesondere auch für Großformatbilder, bei der es zu einer Überlappung einzelner Segmente kommt. Mehr- oder Minderlieferungen bei Drucksachen (Papier und Folie) von +/-10% gelten ebenfalls als vertragsgemäß, werden jedoch bei der Rechnungstellung entsprechend berücksichtigt. Dieses gilt besonders bei Folienaufklebern und Etiketten.

9. Folienverklebungen und Beschriftungen auf Kfz erfolgt bei Neufahrzeugen erst nach frühestens 4 Wochen, um eine vollständige Aushärtung des Lackes zu gewährleisten. Bei Neulackierungen nach Reparatur erfolgt eine Folienverklebung frühestens nach 2 Wochen. Eine Ausführung vor diesen Fristen wird nur auf schriftlichen Kundenwunsch unter Ausschluss jeder Gewährleistung durchgeführt. Für angeliefertes Material und Medien die von der SWT weiterverarbeitet oder mit einer Folienverklebung versehen werden sollen, wird keinerlei Haftung für Beschädigungen übernommen, die ursächlich durch die Verarbeitung sind. Bei der Lieferungen von Fahnenmasten und sonstigen Werbemittelträgern übernimmt die SWT keinerlei Haftung auf Statik, Befestigung etc. pp. Insbesondere hat der Auftraggeber eine eventuell baurechtliche Genehmigung selbst zu überprüfen. Dieses gilt auch für das Vorliegen technischer Voraussetzungen für die Montage von Fahnenmasten und sonstiger Werbemittelträger. Bei kurzfristigen Schildern (z.B. Immobilienschilder, Bauschilder) ist die Besonderheit eines mobilen, für den kurzfristigen Einsatz geplanten Schildes, welches mit einer Metall-Erdbodenhülse aufgestellt wird zu beachten. Hier muss der Auftraggeber die Position des Schildes auswählen. Das Aufstellen der Schilder erfolgt nach besten Möglichkeiten für diese mobilen Schilder und wird bis zu einer Windstärke 8 als sturmsicher montiert. Die Haftung für Schäden die von dem Schild ausgehen (Vandalismus, Sturmschaden ab Stärke 8, Verletzung durch Unachtsamkeit, etc.) bleibt nach Montage bei dem Auftraggeber und Eigentümer der Schilder. Der Auftraggeber des Schildes ist in Zweifelsfällen verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um Privatgrund handelt und er stellt der SWT frei, falls versehentlich Schilder auf fremden Privatgrundstücken oder auf öffentlichen Grundstücken aufstellt werden. Die Montage erfolgt unter Vorbehalt, die Aufstellung des Schildes an dem von dem Auftraggeber gewünschten Ort nicht vorzunehmen, wenn aufgrund der Örtlichkeiten eine sturmsichere Montage nicht möglich ist oder eine Montage grundsätzlich aus im Einzelnen aufzuführenden Gründen nicht möglich ist. Der Auftraggeber von mobilen Schildern sichert gegenüber der SWT zu, dass eine Aufstellung des Schildes an dem von ihm beabsichtigten Ort sowohl rechtlich zulässig wie auch bautechnisch möglich ist.

10. In Angebot oder Auftragsbestätigung genannte Termine für die Lieferung oder Auftragsfertigstellung stellen jeweils lediglich eine unverbindliche Information dar. Bei Überschreitung ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sämtliche Umstände die nicht durch die SWT zu vertreten sind, gehen nicht zu deren Lasten; zu solchen Umständen zählen insbesondere das Fehlen von vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, Zeichnungen etc. aber auch sonstigen, unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen etc. und zwar auch dann, wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten. Wird durch vorgenannte Umstände die Lieferung und/oder Leistung unmöglich oder unzumutbar ist die SWT von ihrer Liefer- und Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich der unverbindliche Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt oder wird die SWT von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei, kann der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch hieraus nicht herleiten. Die SWT wird dem Auftraggeber von auftretenden Verzögerungen unaufgefordert benachrichtigen. Die SWT ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Diese führen jeweils zu einer Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, es sei denn, die Teilleistung/Teillieferung ist unter Berücksichtigung des Gesamtauftrages für den Auftraggeber ohne Wert. Bei mitgeteilten Liefer- oder Auftragsfertigstellungsterminen handelt es sich jeweils um den unverbindlichen Versand-/Abholtermin ab den Geschäftsräumen der SWT. Bei Verzögerungen durch den Versand/die Abholung besteht weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Annahmeverweigerung oder Rücktritt. Fixtermine für die Auftragsfertigstellung oder Lieferung sind nur bindend, wenn diese schriftlich als Fixtermin, Festtermin oder verbindlicher Termin schriftlich bestätigt sind.

11. Die von der SWT gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Die gelieferte Ware darf weder verpfändet werden noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Weiterveräußerung an Dritte wird die Kaufpreisforderung gegen den Dritten zur Sicherheit an die SWT abgetreten.

12. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine zur Vertragserfüllung erforderlichen, personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden, soweit dieses zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten des Auftraggebers an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

13. Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der BRD. Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung ist Elmshorn.

14. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksam gewordenen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.